



GEMEINDEAMT
ZEISELMAUER
VERWALTUNGSBEZIRK TULLN

3424 ZEISELMAUER
BAHNSTRASSE 6
TELEFON 0 22 42/70 402
FAX 0 22 42/70 455

AMTSSTUNDEN: MONTAG 8-12 UHR · DONNERSTAG 8-19 UHR · FREITAG 8-12 UHR

3. Januar 2001/KvS

Betreff: FF-Kostensätze

Verordnung des Gemeinderates über die Bestimmung pauschaler Kostensätze für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2000, TOP 13, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing über die Bestimmung pauschaler Kostensätze für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß §64 abs.2 des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes (NÖ FGG) LGBl. 4400-4, wird verordnet:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des § 63 Abs.1 NÖ FGG wird ein pauschaler Kostensatz gemäß der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Beschluss des Landesfeuerwehrrates vom 24. September 1999 gemäß §64 Abs. 3 des NÖ FGG, genehmigt durch die NÖ Landesregierung am 23. Mai 2000, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. 12. 1988 außer Kraft.

Gemäß §59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ Gl 1973), LGBl. 1000-10, wird diese Verordnung öffentlich kundgemacht.



Der Bürgermeister:

(Josef Meyer)

angeschlagen am: 4. Jänner 2001
abgenommen am: *2. Febr 2001*